



AGBF
- NRW -



AGHF
- NRW -

Verband der Feuerwehren in NRW e.V.
Windhukstraße 80 | 42277 Wuppertal

An die Präsidentin des Landtags
des Landes Nordrhein-Westfalen
Frau Carina Gödecke MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/4184

A02

Ihnen schreibt Dr. Jürgen Langenberg
Lenkungsausschuss Vorb.Brand-/Gefahrenschutz
Telefon 0251 4928-200
Telefax 0251 4928-002

E-Mail juergen.langenberg@vdf-nrw.de
Internet www.vdf-nrw.de
www.agbf-nrw.de
www.aghf-nrw.de

14. September 2016

Beratung des Gesetzentwurfes zur Landesbauordnung NRW im Ausschuss für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr (A02)

Hinweise der Verbände der Feuerwehren zum Gesetzentwurf vom 31.05.2016 zur LBO NRW

Sehr geehrte Frau Gödecke,
unter Bezug auf den Gesetzentwurf vom 31.5.2016 zur Landesbauordnung NRW geben die Verbände der Feuerwehren in Nordrhein-Westfalen die nachfolgenden brandschutztechnischen Hinweise mit der Empfehlung zur Berücksichtigung im weiteren Gesetzgebungsverfahren. Wir bitten Sie um Behandlung dieses Schreibens als Stellungnahme im Gesetzgebungsverfahren und um entsprechende Information der zuständigen Gremien.

1. Bisherige Umsetzung der sicherheitstechnischen Anforderungen der Feuerwehren

Der vorliegende Gesetzentwurf berücksichtigt bereits eine Reihe wesentlicher brandschutztechnischer Anforderungen entsprechend der Stellungnahme der Verbände der Feuerwehren in NRW.

So wurden im Zusammenhang mit der wesentlichen Herabstufung des Brandschutzniveaus bei Gebäuden durch die Einführung brennbarer F60-Konstruktionen anstelle nicht brennbarer F-90-Konstruktionen auch einzelne brandschutztechnische Aspekte modifiziert und hinsichtlich des Sicherheitsaspektes verbessert geregelt. Schutzzielorientiert wurden die brandschutztechnischen Anforderungen für Fenster in Rettungswegen bezüglich der Maße beibehalten und bezüglich des Traufkantenabstandes an das Sicherheitsniveau der MBO angepasst. Weiterhin erfolgte eine Klarstellung zur Rettungswegsituation in Erdgeschoss und zu Aufstellflächen für Hubrettungsfahrzeuge. Schutzzielorientiert beschrieben wurden die Anforderungen für die Löschwasserversorgung. Für Sonderbauten wurde der Katalog möglicher besonderer Anforderungen um die Gebäudefunktanlagen ergänzt.

Gleichwohl ist festzustellen, dass wesentliche und grundsätzliche Sicherheitsanforderungen des Brandschutzes bislang nach Einschätzung der Feuerwehren nicht hinreichend berücksichtigt wurden.



AGBF
- NRW -



AGHF
- NRW -

2. Grundlegende bislang unberücksichtigte Anforderungen des Brandschutzes

2.1 Berücksichtigung der realen technischen Grenzen der Rettungsgeräte der Feuerwehren; § 33 (2) des Gesetzentwurfes

Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht zu § 33 (2) vor, dass in Nutzungseinheiten, deren zweiter Rettungsweg über Leitern der Feuerwehr erfolgt, je Raum 30 Nutzer vorhanden sein können. Dies impliziert in Nutzungseinheiten mit mehreren Räumen somit 60, 90, 120, usw. Nutzer in Summe, die allesamt über Leitern der Feuerwehr gerettet werden sollen. Derartige Anforderungen an die Rettung können die Feuerwehren über ihre Leitern jedoch keinesfalls sicherstellen.

Vorgeschlagen hatten die Verbände der Feuerwehren, die „Kann“-Bestimmung der Nutzung von Leitern der Feuerwehren als zweiten Rettungsweg insofern zu spezifizieren, als dass diese Option in Frage kommt, wenn im Sinne des Schutzziels des § 14 des Gesetzesentwurfes auch tatsächlich eine Rettung über diesen Weg möglich ist.

Nach aller Erfahrung der Feuerwehren ist dies im Regelfall dann noch möglich, wenn je Nutzungseinheit nicht mehr als 30 Personen gerettet werden müssen. Der anerkannte Stand der Technik hierzu basiert auf den langjährigen bundesweiten Erfahrungen der Feuerwehren und wurde durch den Deutschen Feuerwehr-Verband und die AGBF-Bund formuliert. Hiernach ist festzustellen, dass es mit den technischen Möglichkeiten (Leitern) eines Löschzuges der Feuerwehr im Regelfall lediglich möglich ist, in 30 Minuten maximal 30 Personen aus Obergeschossen zu retten. Hierbei sind dann mit den Kräften dieses Löschzuges noch keinerlei Maßnahmen der Brandbekämpfung inbegriffen. Die 30 Minuten korrelieren darüber hinaus auch mit den Mindestanforderungen an den Feuerwiderstand z.B. von Türen oder Raumabschlüssen.

Die Verbände der Feuerwehren in NRW weisen somit nachdrücklich darauf hin, dass die „Kann“-Bestimmung der Realisierung eines zweiten Rettungsweges über Leitern der Feuerwehr anstelle einer weiteren notwendigen Treppe greifen darf, wenn tatsächlich in der Vorplanung auch eine technische Rettung für möglich erachtet wird.

Die derzeitige Formulierung des Gesetzentwurfes zu § 33 (2) verkehrt den ursprünglichen Vorschlag der Feuerwehren zur Begrenzung der Nutzerzahlen je Nutzungseinheit entsprechend den realen Rettungsmöglichkeiten ins Gegenteil; hohe, faktisch nicht über Leitern zu rettende Personenzahlen, würden explizit ohne zweiten baulichen Rettungsweg erlaubt.

Aus Sicht der Feuerwehren wird daher folgender Formulierungsvorschlag für erforderlich gehalten:

§ 33 (2): „Bei Nutzungseinheiten mit mehr als 30 Personen ist der zweite Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr nur zulässig, wenn keine Bedenken wegen der Personenrettung bestehen.“



AGBF
- NRW -



AGHF
- NRW -

Alternativ zur vorgenannten Formulierung ist aus unserer Sicht eine Rückführung zur bestehenden Regelung in NRW denkbar. Damit würde weiterhin keine Begrenzung einer Personenanzahl festgeschrieben und es obliegt der jeweiligen Brandschutzdienststelle im Rahmen der Stellungnahme im Baugenehmigungsverfahren, in Abhängigkeit von den baulichen und betrieblichen Gegebenheiten sowie von der Leistungsfähigkeit der zuständigen Feuerwehr zu bewerten, ob die Menschenrettung im konkreten Einzelfall über Leitern der Feuerwehr sichergestellt werden kann.

2.2 Selbstschließende Türen zum Treppenraum vergleichbar der MBO; § 35 (6) des Gesetzentwurfes

Zum Schutz des Treppenraums als wichtigsten Bestandteil des Rettungs- und Angriffswegs vor einer Brand- und Rauchausbreitung aus einer Wohnung verfolgen die Musterbauordnung und die aktuelle Bauordnung NRW zwei verschiedene Ansätze. Die Musterbauordnung schreibt dicht- und selbstschließende Türen zwischen Wohnungen und Treppenraum vor. Die aktuelle Bauordnung NRW fordert die Ausbildung eines notwendigen Flures als Pufferzone bei mehr als vier Wohnungen je Geschoss. Dabei wird das Schutzziel durch die dicht- und selbstschließenden Türen von den Feuerwehren als deutlich höherwertig erachtet.

Die Ansätze der beiden Rechtsnormen stehen dabei aus Sicht der Feuerwehr in direktem Zusammenhang mit den weiterführenden brandschutztechnischen Anforderungen an die Baustoffe und Bauteile des Treppenraumes. Diesbezüglich liegt mit der Musterbauordnung eine deutliche Absenkung des Sicherheitsniveaus im Vergleich zur aktuellen Bauordnung NRW vor. Insbesondere bezieht sich dies auf die Möglichkeit zur Verwendung von Holz als Baustoff im Treppenraum gemäß Musterbauordnung.

Im aktuellen Entwurf zur Bauordnung werden die Anforderungen aus den beiden Rechtsnormen (MBO und BauO NRW alt) vermischt. Auf der einen Seite ist festzuhalten, dass eine allgemeine Absenkung des Schutzniveaus des baulichen Brandschutzes bezüglich der Brennbarkeit von Baustoffen und der Feuerwiderstandsdauer gegenüber der bestehenden Bauordnung erfolgt. Auf der anderen Seite wird die Regelung der Musterbauordnung zu dicht- und selbstschließenden Türen zwischen Wohnungen und Treppenraum nicht umgesetzt.

Aus Sicht der Feuerwehren in NRW erfolgt somit in Summe eine erhebliche Schutzzielabsenkung des Brandschutzniveaus; weder das bestehende Sicherheitsniveau der Landesbauordnung, noch das Sicherheitsniveau der Musterbauordnung werden im Hinblick auf die Brandschutzvorschriften erreicht. Das in Drucksache 16/12119 formulierte Ziel, das Brandschutzsystem der Musterbauordnung in NRW umzusetzen, wird so konterkariert.



AGBF
- NRW -



AGHF
- NRW -

Da darüber hinaus gerade im Wohnungsbereich die Praxiserfahrungen zeigen, dass der Schließmechanismus durch Obentürschließer unter den Gesichtspunkten der Barrierefreiheit problematisch sein kann, empfehlen die Feuerwehren zur Sicherstellung des Schutzziels der Selbstschließung, dass zudem Freilauftürschließer eingesetzt werden. Bereits in der Verwaltungsvorschrift zur aktuellen BauO NRW waren an Stellen, an denen selbstschließende Wohnungseingangstüren vorgesehen waren, diese mit Freilauftürschließern auszustatten.

Wir erlauben uns, aus den vorgenannten Gründen folgenden Änderungsvorschlag zu unterbreiten:

§ 35 (6): „3. zu Wohnungen, sonstigen Räumen und Nutzungseinheiten, ~~ausgenommen Wohnungen~~, mindestens dicht- und selbstschließende Abschlüsse ~~und~~ mit Freilauftürschließern...“

Demnach würden § 35 (6) Nummer 4. und § 35 (9) entfallen.

2.3 Rettungsmöglichkeiten für eingeschränkt selbstrettungsfähige Menschen; § 53 (2) des Gesetzentwurfes

Ein Ziel des vorliegenden Entwurfs zur Bauordnung ist es unter anderem, auch älteren Menschen und Menschen mit Behinderung eine sichere Gebäudenutzung zu ermöglichen. Dieser Schwerpunkt muss sich aus Sicht der Feuerwehr auch bei den Rettungsmöglichkeiten für diese Personengruppe wiederfinden. Insbesondere unter dem Gesichtspunkt, dass für Nutzungseinheiten geringeren Nutzungsumfangs nicht zwingend betriebliche Regelungen bestehen, die eine assistierte Rettung oder Fremdrettung betrieblich sicherstellen, halten wir eine Ergänzung der besonderen Anforderungen für Sonderbauten für erforderlich:

§ 53 (2): „25. Nachweise über die Möglichkeit der Selbstrettung oder der eigenständigen Flucht in sichere Bereiche, bei Nutzungseinheiten, deren Nutzerinnen und Nutzer im Wesentlichen Menschen mit Behinderungen sind.“

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. iur. Jan Heinisch
Vorsitzender
des Verbandes der Feuerwehren
in Nordrhein-Westfalen


Ulrich Bogdahn
Vorsitzender
der Arbeitsgemeinschaft der
Leiter der Berufsfeuerwehren
Nordrhein-Westfalen


Walter Wolf
Vorsitzender
der Arbeitsgemeinschaft der
Leiter Hauptamtlicher Wachen
Nordrhein-Westfalen